

ZH_OBERGERICHT PS190181 vom 29. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190181

FR: ZH_OBERGERICHT PS190181 du 29 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190181 del 29 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Mit Einschreiben vom 4. September 2019 teilte das Betreibungsamt Zürich 2 (nachfolgend: Betreibungsamt) dem Betreuungsschuldner und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) in der Betreuung Nr. ..., Pfändung Nr. ..., mit, dass die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) am 4. September 2019 die Verwertung der von dieser Betreuung betroffenen beweglichen Sachen, Forderungen und Rechte verlangt habe. Gleichzeitig forderte das Betreibungsamt den Beschwerdeführer auf, den gepfändeten Personenwagen Alfa Romeo 159 2.4 JTD am Donnerstag, 12. September 2019, 08:00 Uhr, mit Fahrzeugpapieren und -schlüsseln beim Betreibungsamt Zürich 2 abzugeben mit dem Hinweis, die Schilder seien beim Strassenverkehrsamt zu deponieren (act. 2/2). Das Fahrzeug war beim Pfändungsvollzug im Gewahrsam des Schuldners belassen worden (vgl. act. 3/2 S. 7).

E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. September 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) und verlangte sinngemäss, die Pfändung seines Autos sei aufzuheben und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (vgl. act. 1 und act. 6 [unterzeichnet]).

E. 1.3

Nach Durchführung des Verfahrens (vgl. act. 12 E. 3 f.) trat die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 26. September 2019 (act. 7 = act. 12 [Aktenexemplar] = act. 14) auf die Beschwerde nicht ein. Kosten wurden nicht erhoben und auch keine Parteientschädigungen zugesprochen (vgl. act. 12 S. 4).

E. 1.4

Gegen diesen Zirkulationsbeschluss führt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 7 i.V.m. act. 8/3 i.V.m. act. 13 S. 1) Beschwerde (act. 13) bei der Kammer und reicht jene Beilagen ein, die er bereits vor Vorinstanz eingereicht hatte (act. 15/1 = act. 12 und act. 15/2 = act. 2/1). Wie bereits vor Vorinstanz (vgl. act. 6) beantragt er, es

- 3 - sei die Pfändung seines Autos aufzuheben und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Sinngemäss beantragt er damit in der Sache, es sei der angefochtene Zirkulationsbeschluss der Vorinstanz vom 26. September 2019 aufzuheben und seine Beschwerde gutzuheissen.

E. 1.5

Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden beigezogen (act. 1-10). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Prozessuales

E. 2.1

Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG/ZH nach §§ 80 f. und 83 f. GOG/ZH. Danach sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG/ZH). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss den Art. 319 ff. ZPO (vgl. § 84 GOG/ZH).

E. 2.2

Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der zehntägigen Rechtsmittelfrist zu erheben. Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und wenigstens rudimentär darlegen, an welchen konkreten Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet und in welchem Sinne er abgeändert werden soll (vgl. Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Es genügt nicht, bloss auf die vor erster Instanz vorgetragenen Ausführungen zu verweisen, diese in der Beschwerdeschrift (prak-

- 4 - tisch) wortgleich wiederzugeben oder den angefochtenen Entscheid bloss in allgemeiner Weise zu kritisieren. Was nicht in genügender Weise beanstandet wird, hat Bestand (vgl. BGE 138 III 374, E. 4.3.1; BGer 5A_209/2014 vom 2. September 2014, E. 4.2.1; 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1). Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist ohne Weiteres auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1).

E. 2.3

Im Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde gilt auch die Bestimmung von Art. 326 ZPO. Danach sind neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel grundsätzlich nicht zulässig (vgl. OGer ZH PS140112 vom

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind in diesen Verfahren von vornherein keine zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.